

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

Satzung

der Stadt Haldensleben zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“

(Sanierungsaufhebungssatzung)

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 02.12.2021 die folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ beschlossen (Sanierungsaufhebungssatzung):

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

- (1) Die Satzung der Stadt Haldensleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ vom 12.07.1991 wird aufgehoben (Sanierungsaufhebungssatzung)
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im als Anlage beiliegenden Lageplan mit einer schwarz gestrichelten Linie umgrenzten Grundstücke. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 03.12.2021

In Vertretung



Wendler

Stellv. Bürgermeisterin



-Siegel-

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Haldensleben zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haldensleben, den 03.12.2021

In Vertretung



Wendler

Stellv. Bürgermeisterin



Anlage: Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebungssatzung für das Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ (Sanierungsaufhebungssatzung)

